

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS

(Geltungsdauer: 1.1.2007 bis 31.12.2020)



FÖRDERUNG
SINFORMATION
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Förderungswerber:

Tourismusbetriebe (KMU), die der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark, in einer Tourismusgemeinde befindet.

Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sind lt. EU-Definition Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresnettoumsatz von nicht mehr als € 50 Mio. erzielen oder
- eine Bilanzsumme von höchstens € 43 Mio. haben

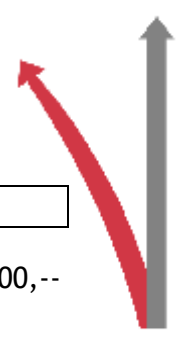
Förderungszweck:

Stärkung der steirischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft, Sicherung der Beschäftigungslage, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Förderungsgegenstand:

Durchführung von Investitionen, sofern diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens, oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen, insbesondere folgende Maßnahmen:

- ◆ **Qualitätsverbesserung** im Rahmen von Um- allenfalls Zubauten, die eine Schaffung bzw. Modernisierung von Gästezimmern, Gasträumen samt Eingangsbereich, Sanitäre Einrichtungen, Einrichtungen für Mitarbeiter, Küchen, zum Gegenstand haben.
- ◆ Investitionen in die betriebliche **Infrastruktur**, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Sport und Kultur sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Saisonverlängerung
- ◆ **Energieeinsparung**, alternative Energien bei sparsamer Nutzung von knappen Rohstoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw. sowie Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung
- ◆ **Sicherheitsmaßnahmen**, vor allem im Bereich des Brandschutzes
- ◆ Einsatz neuer **Organisations- und Kommunikationstechniken** (vor allem über EDV) in allen Betriebsbereichen
- ◆ **Kapazitätsanpassung** im Bereich der Betten, Sitzplätze und dergleichen, im Zuge von Um- und Zubau sowie die projektbezogenen zweckdienlichen Zusatzanlagen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen.
- ◆ Kapazitätsausweitungen können grundsätzlich nur in solchen Fällen gefördert werden, wenn ein entsprechendes Angebot nachweislich fehlt.
- ◆ Bei Schutzhütten und Beherbergungsbetrieben mit ausschließlicher Zielgruppe „Jugend“ können zweckentsprechend Ausnahmen von den angeführten Ausstattungsvorschriften gemacht werden.
- ◆ Neubauten im Bereich Hotellerie und Gastronomie

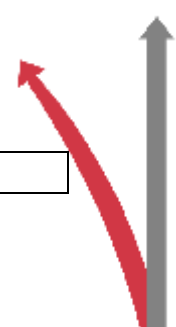


Projektobergrenze:

Förderungen werden nur für Projekte mit einem Investitionsvolumen bis zu € 350.000,-- gewährt.

Art und Ausmaß der Förderung:

1. **Projektkostenzuschuss**
wird unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z.B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) für Projekte mit einem Investitionsvolumen ab € 25.000,-- bis € 350.000,-- gewährt.
Der Zuschuss beträgt je nach Ausmaß der Förderungsvoraussetzungen 4 % bis 15 %.
Bei Kreditaufnahme muss die Laufzeit mindestens 3 Jahre betragen.
2. **Beteiligungen an Bundesförderungsaktionen (Verstärkerförderung)**
Eine Verstärkerförderung ist nur dann möglich, wenn eine Bundesförderungsgenehmigung von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) tatsächlich realisiert wird.
3. **Beratungskostenzuschuss**
wobei die Beratung für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung (Marktanalyse, betriebswirtschaftliche Durchleuchtung) sein muss. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Beratungskosten, max. € 7.000,--.
4. **Innovationsprogramm des Landes Steiermark (Tourismuswirtschaft)**
Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Tourismuswirtschaft und Sicherung und Schaffung von Beschäftigung
 - ◆ Programmschwerpunkte:
 - Errichtung von touristischen Leitbetrieben
 - Betriebsgrößenoptimierungsinvestitionen
 - Qualitätsverbesserung von bestehenden Unternehmen
 - Schaffung und Erneuerung der touristischen Infrastruktur
 - ◆ Mindestinvestitionsvolumen:
Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 72.000,-- betragen
 - ◆ Projektkostenzuschuss:
beträgt zwischen 5 % und 20 %. Bei Investitionsvorhaben von besonderer touristischer Relevanz kann der Zuschuss maximal bis zur jeweils wettbewerbsrechtlich möglichen Höchstgrenze erhöht werden.



Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestinvestitionsvolumen: € 25.000,--
- Eigenmittelquote 30 %

Ausschließungsgründe:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.
- Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Betriebes berechtigt sind
- Ersatzinvestitionen ohne Qualitätsverbesserung (inkl. Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen)
- Anschaffung von Betriebsmitteln (Waren oder Material)
- Ankauf von unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme bei Betriebserweiterungen)
- Abgaben und Beitragszahlungen, Betriebskosten
- Ankauf von Personenkraftwagen
- Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist
- Vorhaben, deren förderbare Kosten € 25.000,-- nicht überschreiten.

Einreichung:

Mittels aufgelegtem Formular über Kredit-, Versicherungsunternehmungen bzw. Leasinggesellschaften oder direkt durch den Förderungswerber (im Falle der Eigenmittelfinanzierung) beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12A - Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH, Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Telefon (0316) 877-4939 oder 2314, Fax (0316) 877-4232.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, Februar 2000, zuletzt geändert 10.7.2014
Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\LAND 2014\st2_1_tourismusförderungsfonds_7_2014.docx
ZFS/ Mag. Url/Weiß
Aktenplan: 11/5/1